Num. LXX.

Circulare an die Alemter, die Verpflichtung der Vormunder betreffend, von 1805.

Da ber im f. 11. ber Vormundschaftsordnung vom iften Jul. 1777 vorgeschriebene Gio, mit welchem jeder Vormund verpflich. tet werden foll, theils in den wenigsten Kallen auf Die Vormunder des platten Landes passet, theils ben vielen Vormundschaften wegen bes gang unbedeutenden Bermogens der Pupillen unnothig ift, gu häufige und überfluffige Eidesleiftungen aber die Chrfurcht gegen den Eid schwächen, und gegen deffen Wichtigkeit gleichgultig maden: fo haben Drofte und Beamte funftig in ben Rallen, wo bie Dupillen und Curanden Kinder von Einliegern ober von Eigenthumern fleiner Statten find, baben entweder gar fein ober boch nur unbedeutendes theilbares Bermogen besigen, und Die Bormunder davon nichts zu verwalten und zu erheben haben, diese nur durch Handgelbbniß an Eidesstatt, wie auch schon in einigen Memtern bisher üblich mar, zu verpflichten, und ihnen daben, daß dies eben fo verbindend als ein wurflicher und formlicher Gid fen, ju Gemuth ju führen; hingegen in allen übrigen Rallen, wo felbst schon wegen ber den Vormundern obliegenden Aufficht über die oft unter flief. elterlicher Berwaltung ftehenden Colonate und Die Darauf befindlis chen Juventarien Die eidliche Berpflichtung beffer benbehalten bleibt, Die Sidesformel jeder Vormundschaft angemessen einzurichten, auch jedesmal die Bormunder von der Bichtigkeit des zu leistenden Gides und der damit übernommenen Pflichten faglich und eindringlich zu belehren. Detmold den 5ten Februar 1805.

Fürstlich Lippische Vormundschaftliche Regierung baselbst.

Muns.

Mum. LXXI.

Berordnung, die Tauf : und Hebammen : Gebühren für uneheliche Kinder betreffend, von 1805.

Rach der in den mehrsten Parochien oder Kirchen-Gemeinden des Landes bestehenden Observanz werden ben der zweyten ünehelichen Geburt einer Frauensperson doppelte Tauf. und HedammenGebühren, nehmlich 2 Mthl. dem Prediger, 1 Mthl. dem Küster und
2 Mthl. der Hedamme, entrichtet, und an verschiedenen Orten solche
allem vom Stuprator gesordert, wenn gleich die Stuprata ihr erstest
uneheliches Kind mit einem andern erzeugt hat. Da aber lesterest
dem Recht und der Billigkeit nicht gemäß ist; so wird Namens
Hoher Regierenden Vormundschaft hiermit allgemein gesehlich bestimmt, daß der Stuprator, der sich mit einer das zwente uneheliche
Kind gebährenden Frauensperson zum erstenmal vergangen hat,
nur die Hälfte jener doppelten Gebühren, wo diese hergebracht sind,
zu bezählen schuldig senn, die andere Hälste aber von der Stuprata,
wenn sie dazu vermögend ist, entrichtet werden soll; wornach sich
also die Obrigkeiten in vorkommenden Fällen zu richten haben.

Detmold ben 5ten Februar 1805.

Fürstlich Lippische Vormundschaftliche Regierung daselbst.